

Internetverträge und Kostenfallen

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Die Flut kommt. So könnte man jedenfalls meinen, wenn man der Flut von Mahnungen sowie Anwalts- und Inkassoschreiben gewahr wird, mit welchen Forderungen aus im Internet abgeschlossenen Verträgen geltend machen.

Die Forderungen beziehen sich dabei regelmäßig auf den – angeblichen – Besuch von Internetseiten, welche attraktive Inhalte versprechen, vor den Zugang allerdings die Eingabe von Name und Anschrift sowie Geburtsdatum setzen. Der tatsächliche Inhalt dieser Internetseiten ist dann regelmäßig ernüchternd gestaltet.

Dabei decken die Angebote eine Vielfalt von Themengebieten ab und richten sich nicht selten gerade an Jugendliche, welche vergleichsweise unbekümmert ihre persönlichen Daten preisgeben.

Dabei ist der Zugang zu solchen Seiten regelmäßig mit Kosten verbunden. Zahlreiche „schwarze Schafe“ sind jedoch bemüht, auf die Kostenpflicht für den Benutzer nicht zu offensichtlich hinzuweisen.

So wird etwa damit geworben, daß die „Anmeldung“ kostenlos ist oder der erste Monat ein kostenloser Probemonat ist – aus dem Kleingedruckten folgt dann die vom Nutzer häufig gar nicht mehr wahrgenommene Verpflichtung, den Vertrag rechtzeitig vor Ablauf des Probemonats zu kündigen. Manchmal findet sich der Hinweis auf die Kostenpflicht auch erst, wenn man die Seite ganz nach unten scrollt, oder es wird die Aufmerksamkeit des Nutzers auf ein attraktives Werbegeschenk („*Registrieren Sie sich und Sie erhalten von uns diese Armbanduhr*“) und damit weg von dem kleingedruckten Hinweis auf die Kostenpflicht gelenkt. Andere Seiten sind optisch derart gestaltet, daß sie Kostenfreiheit suggerieren (etwa weil „free“ oder „kostenlos“ bereits in der Internetadresse auftaucht oder damit geworben wird, daß bestimmte Leistungen der Seite „free“ sind, wobei diese tatsächlich nur einen Teil des Leistungsangebotes darstellen, welcher nicht einzeln nutzbar und damit eben auch nicht wirklich „free“ ist).

Regelmäßig findet sich der Hinweis auf die Kostenpflicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), deren Kenntnisnahme der Nutzer bei Eingabe seiner persönlichen Daten bestätigen muß. Hier wird dann auf die – bei den „schwarzen Schafen“ nicht selten jährlich im Voraus zu bezahlenden – Kosten hingewiesen.

Mit entsprechenden Methoden bewehrt tummelt sich eine Vielzahl von Anbietern im Internet, welche teilweise eine zweistellige Anzahl solcher Seiten parallel betreiben. Nachdem die Nutzer, welche die Kostenpflicht gar nicht bemerkt hatten, auf die – zumeist per e-Mail übersandte – Rechnung nicht reagieren, werden hier häufig Inkassobüros und Rechtsanwälte tätig, die Forderungen einzutreiben. Nicht selten finden sich in den Aufforderungsschreiben Hinweise auf eine Strafbarkeit bei Angabe falscher Daten auf der Internetseite, auf eine Nachweismöglichkeit über die gespeicherte IP-Adresse, wobei bei Bestreiten des Vertragsabschlusses die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werde, sowie auf einen drohenden Schufa-Eintrag. Hierdurch soll den Forderungen der entsprechende „Nachdruck“ verliehen werden.

Daneben wird häufig auch vor Augen geführt, daß nur durch eine sofortige Zahlung der stetig steigenden Forderung begegnet werden kann. So werden großzügig berechnete Mahnkosten sowie Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren addiert, welche nicht selten die in diesen Angelegenheiten anfänglich mit 60,- € bis 120,- € relativ geringe Forderung übersteigen.

Viele derart Angeschriebene ringen sich dann tatsächlich zu einer Zahlung durch, um „Schlimmeres“ zu verhindern.

Die Verbraucherzentralen sind dabei bemüht, den „schwarzen Schafen“ entgegenzuwirken. Eine nützliche Übersicht über die insoweit geführten Verfahren des *Verbraucherzentrale Bundesverbandes* finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://www.vzbv.de/mediapics/kostenfallen_im_internet_2008.pdf

Oft sprechen einzelne Verbraucherzentralen auch ausdrückliche Warnungen betreffend einzelne Internetseiten oder Anbieter aus.

Sind Verträge, die auf diesen Seiten geschlossen werden, überhaupt wirksam?

Die Berichterstattung in den Medien über die „schwarzen Schafe“ der Branche hat dazu geführt, daß die Nutzer häufig der Ansicht sind, daß gar kein wirksamer Vertrag bestehe, da sie ja „nur im Internet“ gewesen seien und „nichts unterschrieben“ hätten.

Das allein steht einem wirksamen Vertragsschluß jedoch nicht entgegen. Verträge können über das Internet ebenso wirksam geschlossen werden wie mündlich. Es ist nicht erforderlich, daß eine tatsächliche Unterschrift geleistet wird. Selbst die Angabe einer unzutreffenden oder unvollständigen Adresse bei der Registrierung steht dem Vertragsschluß nicht entgegen.

Allerdings sieht das Gesetz besondere Belehrungspflichten vor, deren strengen Anforderungen die entsprechenden Internetseiten regelmäßig nicht gerecht werden. Wird die Zahlungsverpflichtung gar bewußt verschleiert, kommt auch eine Anfechtung in Betracht. Auch wenn der den Vertrag Schließende noch minderjährig war, kann die geltend gemachte Forderung häufig erfolgreich abgewehrt werden.

In vielen Fällen kann eine Zahlungsverpflichtung daher erfolgreich abgewehrt werden.

Gerne beraten wir Sie, ob in Ihrem Fall überhaupt eine Zahlungspflicht besteht oder ob die bestehende Zahlungspflicht beseitigt werden kann, und setzen erforderlichenfalls ein entsprechend deutliches Schreiben an die Gegenseite auf. In zahlreichen Fällen erfolgt auf das erste Anwaltschreiben hin keine weitere Geltendmachung der Forderung.

Was sollte ich beachten, wenn ich eine solche Zahlungsaufforderung bekomme, die ich für unberechtigt halte?

Da Einwände gegen die Wirksamkeit des Vertrages häufig an der Gestaltung der Internetseite festmachen, die Internetseite allerdings jederzeit in für den Nutzer nicht mehr nachzuvollziehenden Weise geändert werden kann, ist es empfehlenswert, sich die entscheidenden Teile der Internetseite auszudrucken oder diese zumindest abzuspeichern. Dieses erfaßt insbesondere den Teil der Internetseite, auf welchem die persönlichen Daten eingegeben werden, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Da gewissen Belehrungspflichten auch per e-Mail nachgekommen werden kann, sollte auch der bisherige e-Mail-Verkehr gespeichert werden.